



# **Landes- Kinder- und Jugendausschuss (LKJA)**

## **Empfehlungen zur Bildung von Kindertagesstätten-Ausschüssen im Land Brandenburg**

zweite, überarbeitete Fassung

beschlossen vom Landes-Kinder- und Jugendausschuss  
des Landes Brandenburg am 19.03.2018

# Inhaltsverzeichnis

Empfehlungen.....	3
1. Gesetzliche Grundlage .....	3
2. Wahl, Benennung, Zusammensetzung des Kita-Ausschusses.....	3
3. Vertretung des Trägers im Kita-Ausschuss.....	5
4. Vertretung der Mitarbeiter*innen im Kita-Ausschuss .....	5
5. Vertretung der Eltern im Kita-Ausschuss .....	6
6. Arbeit zu Schwerpunktthemen .....	6
7. Aufgaben .....	7
7.1. Beschlussrechte des Kita- Ausschusses.....	8
7.2. Beratungsrecht des Kita-Ausschusses.....	9
8. Verantwortung des Trägers .....	9

## **Empfehlungen**

**Das Zusammenwirken von nichtprofessionellen und professionellen Kräften, d.h. von Eltern, pädagogischen Fachkräften und Vertreter\*innen des Trägers einer Kita in einem Kita-Ausschuss eröffnet Chancen der Partizipation und der Mitverantwortung in der Kinderbetreuung. Eine wesentliche Voraussetzung des Gelingens ist die Bereitschaft aller Beteiligten zur gegenseitigen Akzeptanz unterschiedlicher Kompetenzen, unterschiedlicher Sichtweisen und verschiedener Bedarfslagen, die in die Arbeit eines solchen Gremiums eingebracht werden.**

### **1. Gesetzliche Grundlage**

*"In jeder Einrichtung soll ein Kindertagesstätten-Ausschuss gebildet werden."  
(§ 7 Abs. 1 Satz 1 Kita-Gesetz)*

Diese als Soll-Bestimmung formulierte Verpflichtung richtet sich an den Träger einer Kindertageseinrichtung. Die Initiative zur Bildung eines Kita-Ausschusses hat, sofern dies nicht von anderer Seite angeregt wird, vom Träger der Einrichtung auszugehen, da ihm die Verantwortung zum rechtmäßigen Betrieb der Kita entsprechend den Bestimmungen des Kita-Gesetzes obliegt.

Der Pflicht zur Bildung eines solchen Ausschusses liegt die Annahme zugrunde, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätte nur in engem Zusammenwirken mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten wirksam wahrgenommen werden kann.

Ausnahmen sind denkbar, wenn zwingende Gründe der Bildung eines Ausschusses entgegenstehen. Denkbar ist etwa, dass in kleineren Gemeinden nur ein Ausschuss für mehrere Einrichtungen gebildet werden kann. Wenn die Eltern auf die Bildung eines solchen Ausschusses bewusst verzichten, kann er nicht eingerichtet werden. Dieses sollte dann auch entsprechend dokumentiert werden.

Der Kita-Ausschuss stellt neben anderen möglichen Formen der Elternbeteiligung ein demokratisches Gremium dar, in dem gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung des Lebens der Kinder ihren Ausdruck findet.

Hier treffen sich die verantwortlichen Erwachsenen, informieren sich, sprechen sich ab und arbeiten vertrauensvoll zum Wohl der Kinder zusammen.

### **2. Wahl, Benennung, Zusammensetzung des Kita-Ausschusses**

*"Er [der Kita-Ausschuss] besteht zu drei gleichen Teilen aus Mitgliedern, die vom Träger benannt sind, und aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Eltern gewählt werden."*

(§ 7 Abs. 1 Satz 2 Kita-Gesetz)

Der Kita-Ausschuss muss drittelparitätisch besetzt sein, damit die drei Gruppen, die gemeinsam für das Wohl der Kinder Verantwortung tragen, gleichberechtigt vertreten sind.

Vor allem bei kleinen Einrichtungen wird man es nicht immer erreichen können, dass mehr als eine Person je Beteiligtenkreis vertreten ist. Entscheidend ist, dass bei Beschlussfassungen jeder der drei Beteiligtenkreise mit gleichen Stimmanteilen vertreten ist.

Der Kita-Ausschuss sollte sich eine Geschäftsordnung geben, in der abstimmungsbedürftige Angelegenheiten geregelt sind. Exemplarisch seien die folgenden Regelungsaspekte genannt:

- Anzahl der Ausschussmitglieder,
- Zeitpunkt der Wahl und Benennung der Ausschussmitglieder,
- "Amtsperiode" des Ausschusses,
- Modalitäten der Mitgliederbestimmung,
  - Benennung durch den Träger (bei kommunalen Trägern analog § 97 der Kommunalverfassung)
  - Wahl aus dem Kreis der Beschäftigten
  - Wahl aus dem Kreis der Eltern (1 oder 2 Stimmen pro Kind/pro Elternpaar)
- Stellvertretung der Ausschussmitglieder,
- Übertragbarkeit der Stimmen (z.B. bei Abwesenheit oder Vakanz im Sinne von Beeinträchtigung bei der Wahrnehmung des Stimmrechts),
- Bestimmung des Vorsitzes,
- Öffentlichkeit von Sitzungen,
- Rederecht für Nichtmitglieder,
- Hinzuziehung von Sachverständigen,
- Einberufung von Sitzungen und Aufstellen der Tagesordnung  
(z.B. auf Antrag eines Ausschussmitgliedes oder auf Antrag von mindestens 2 Elternpaaren/Alleinerziehenden),
- Beschlussfähigkeit,
- Tagungsrhythmus,
- Geschäftsführung, Protokollführung und
- Änderung der Geschäftsordnung.

Für den Beschluss der Geschäftsordnung und für deren Änderungen sollten qualifizierte Mehrheiten gefordert werden, beispielsweise eine Mehrheit in jeder Gruppe der Beteiligten. Die gewählten Mitglieder der Kitaausschüsse sind in geeigneter Form in der Einrichtung bekannt zu geben.

### **3. Vertretung des Trägers im Kita-Ausschuss**

Der Träger benennt seine Vertreter. Da nicht jeder Träger in der Lage sein wird, die seinem Stimmenanteil entsprechende Anzahl an Vertreter\*innen zu benennen, kann festgelegt werden, dass der Träger, selbst wenn er mit nur einer Person vertreten ist, ebenso viele Stimmanteile besitzt wie die Elternschaft und das Team der pädagogischen Fachkräfte (siehe 2.).

Für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft sei in diesem Zusammenhang auf § 97 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg verwiesen, wo die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbständigen Unternehmen näher bestimmt ist. Diese Regelungen können auf die Vertretung der Gemeinde im Kita-Ausschuss entsprechend angewendet werden.

Dort, wo ein Träger in mehreren Kita-Ausschüssen vertreten ist, wird er leicht dazu neigen, Leiter\*innen (oder auch pädagogische Fachkräfte) als Trägervertreter zu benennen. Rechtlich ist dies wohl möglich, aber nicht in jedem Falle zu empfehlen.

Insbesondere dort, wo Trägerinteressen in Kollision mit Mitarbeiter\*inneninteressen treten können, ist eine Vertretung des Trägers durch die/den Kita-Leiter\*in oder andere Mitarbeiter\*innen des Kita-Teams nicht zu empfehlen.

Hat der Träger vor, den/ die Leiter\*in der Kita als Trägervertretung einzusetzen, so sollte er dies mit eindeutigen Vorgaben an den/ die Leiter\*in verbinden.

Ein/e Einrichtungsleiter\*in, die/der für den Kita-Ausschuss durch den Träger benannt wurde, sollte den Mitgliedern des Ausschusses erläutern, dass sie/er ausschließlich die Interessen des Trägers vertritt, und nicht etwa die Interessen der Mitarbeiter\*innen.

### **4. Vertretung der Mitarbeiter\*innen im Kita-Ausschuss**

Die Mitglieder aus dem Kreis der Beschäftigten werden von den Beschäftigten selbst gewählt. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, dies in geheimer Wahl durchzuführen, um wirklich diejenigen herauszufinden, durch die sich der Großteil des Teams am besten vertreten fühlt. Wird in der Kita in altersmäßig unterschiedlich organisierten Einheiten (Krippe, Kindergarten, Hort) gearbeitet oder sind spezielle Arbeitsbereiche vorhanden (z.B. Integrations-, Fördergruppen), wäre es günstig, wenn diese Strukturen im Ausschuss jeweils auch durch Vertreter\*innen besetzt werden.

Der Einsatz der/des Leiter\*in der Kita als Mitarbeiter\*innenvertretung kann ebenfalls zu Interessenkonflikten führen und ist deshalb nicht unproblematisch.

## **5. Vertretung der Eltern im Kita-Ausschuss**

Die Mitglieder aus dem Kreis der Eltern werden ebenfalls gewählt. Es ist wenig effektiv, wenn sich hier alle Eltern der Kinder, die die Kita besuchen, zur Wahl stellen. Im Vorfeld sollte unter den Eltern abgeklärt werden, wer bereit wäre, im Ausschuss mitzuarbeiten, wer sich zur Wahl stellen würde und wer für bestimmte thematische Schwerpunkte Interesse mitbringt. In diesem Zusammenhang müssten die Eltern auf Aufgaben, die mit der Arbeit im Ausschuss verbunden sind, vorbereitet werden. Je nach Einrichtungsstruktur bietet es sich an, dass aus jedem Alters- bzw. Gruppenbereich Eltern vertreten sind.

Es liegt nahe, dass die organisatorische Vorbereitung zumeist in Verantwortung der Mitarbeiterschaft / Leiter\*in der Kita liegen wird, denkbar sind aber auch Initiativen der Elternschaft bei der Vorbereitung der Wahl.

Danach sollte die Wahl erfolgen. Dies ist möglich in Form einer Wahlveranstaltung, in deren Rahmen Rückfragen an die Kandidaten gestellt werden können, um deren Geeignetheit besser einzuschätzen.

Vorstellbar wäre auch, dass die Elternvertreter\*innen an einem bestimmten Tag / Woche innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung gewählt werden. Damit erspart man den Eltern einen zusätzlichen Gang zur Wahl und den Erziehern organisatorischen Mehraufwand. Gleichzeitig werden dadurch hohe Beteiligung und Aufmerksamkeit gewährleistet. Die Vorstellung der Kandidat\*innen durch Aushänge und eine für alle zugängliche Abstimmung (z.B. im Eingangsbereich) sind inzwischen gut erprobte Praxis.

Die Namen der gewählten Elternvertreter\*innen können im Anschluss an die erfolgte Wahl beispielsweise in Form eines Aushanges in der Kita bekanntgegeben werden.

## **6. Arbeit zu Schwerpunktthemen**

Einer Überlegung wert erscheint, die Wahl der Ausschussmitglieder entsprechend bestimmter Schwerpunkte der Kita zu bestimmten Vorhaben zu vollziehen, die beispielsweise auf Vorschlägen des vorherigen Kita-Ausschusses beruhen. So könnten die Schwerpunkte der Arbeit dann in bestimmten Zeitabschnitten anders gelagert sein und dies wird wiederum auch eine Beteiligung von bestimmten pädagogischen Fachkräften, Eltern oder auch Trägervertreter\*innen bedingen.

Eine Möglichkeit für ein Einbeziehen einer breiten und interessierten Öffentlichkeit ist das Hinzuholen von fachkompetenten Personen (Hinzuziehung von Sachverständigen) zu bestimmten Schwerpunktthemen in die Sitzungen des Ausschusses. Auch die Diskussion mit ehemaligen Kita-Eltern, mit Vertretern von Berufsgruppen und Institutionen, die das Kita-

Leben berühren (z. B. Kinderärzt\*innen, Beratungsstellen oder Aufsichtsbehörden), kann die Arbeit des Ausschusses fachlich qualifizieren und beleben.

Die Bedeutung des Kita-Ausschusses vor Ort wird sich u.a. dadurch ergeben, wie es der Ausschuss versteht, die Bedürfnisse der Kinder und Eltern zu artikulieren und auch Verbindungen der Kita-Fragen zu anderen Problemstellungen im Einzugsbereich zu berücksichtigen.

Wie aus der nachfolgenden Darlegung der Aufgaben des Kita-Ausschusses hervorgeht, kann dabei auch der Kontakt zum örtlich zuständigen Jugendhilfeausschuss hilfreich sein, um gerade in Konfliktfeldern (Öffnungszeiten gem. § 9 Kita-Gesetz, Elternbeiträge gem. § 17 Kita-Gesetz, Trägerwechsel, insbesondere in Zusammenhang mit §§ 4, 5, 6 und 14 Kita-Gesetz) unter Einbeziehung der vorhandenen fachlichen Kompetenzen sinnvolle Problemlösungen zu erarbeiten.

Unbedingt zu empfehlen ist die regelmäßige Weitergabe von Informationen des Einrichtungsträgers im Rahmen von Elternversammlungen gemäß § 6 Kita-Gesetz sowie Informationen zu Absprachen mit den Eltern, die die Elternschaft der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 6a Kita-Gesetz ggf. im örtlichen Elternbeirat des Landkreises oder der kreisfreien Stadt vertreten.

Die breite Beteiligung aller interessierten Eltern kann ein Weg zur Gestaltung des Lebens in und mit der Kita und im Ergebnis eine abgestimmte perspektivische Planung in Bezug auf die Kita und hinsichtlich der Bedürfnisse ihrer Nutzer mit sich bringen (z.B. die Anbindung anderer Jugendhilfeeinrichtungen wie Freizeitstätten an die Kita oder die Mischung verschiedener Altersgruppen in der Einrichtung). In diesem Zusammenhang sollten eine gezielte Einstimmung und Motivierung der Eltern und eine Werbung für dieses Vorhaben die Vorbereitungen zur Wahl des Ausschusses begleiten.

Zu bedenken ist hierbei, dass durch eine temporäre Mitgliedschaft die Ansprechpartner\*innen öfter wechseln und auch das Vorhandensein von "stabilen und bewährten" Ansprechpartner\*innen von Vorteil sein kann. Bei Einrichtungen, wo dies von der Anzahl der Ausschussmitglieder her gewährleistet werden kann, bietet es sich aus diesem Grund an, neben den wechselnden Ausschussmitgliedern einen Stamm von "festen" Mitgliedern zu haben.

Vor- und Nachteile beider Varianten müssen vor Ort diskutiert werden, denn wichtig sind nicht die allgemeinen Verfahrensregeln und die besten Geschäftsordnungen, sondern das lebendige und konstruktive Miteinander der Erwachsenen zum Wohle der Kinder.

## **7. Aufgaben**

Um die o.g. Verantwortung aller Erziehungsträger an der Gestaltung des Lebens in der Kita zu gewährleisten, berät der Kindertagesstätten-Ausschuss im Rahmen der geltenden

gesetzlichen Bestimmungen über alle Fragen, die die Betreuung der Kinder in der Kita berühren.

Zu beachten ist, dass insgesamt bei den Mitwirkungsrechten ein Spannungsverhältnis zwischen der Selbständigkeit des Trägers in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz) und den Beteiligungsrechten der Erziehungsberechtigten (§§ 4 und 6 Kita-Gesetz) sowie der Informationspflicht des Trägers gegenüber seinen Beschäftigten (§ 5 Abs. 2 Kita-Gesetz) besteht.

## **7.1. Beschlussrechte des Kita- Ausschusses**

*"Der Kindertagesstätten-Ausschuss beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte, insbesondere über die pädagogische Konzeption und er berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Die Finanzhoheit des Trägers, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seine Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben bleiben hiervon unberührt."*

*(§ 7 Abs. 2 Kita-Gesetz)*

Der Kindertagesstätten-Ausschuss beschließt ausdrücklich, und so ist es im Gesetz vorgesehen,

die pädagogische Konzeption der Einrichtung (vgl. § 7 Abs. 2 Kita-Gesetz).

Wesentliche Eckpunkte einer pädagogischen Konzeption sind im § 3 des Kita-Gesetzes (Aufgaben und Ziele) genannt.

Für die Beratungen zur pädagogischen Konzeption bieten sich u.a. folgende Bereiche an, wobei der Ausschuss jedoch keine bindenden Beschlüsse fassen kann, sondern zu nachstehenden Aspekten Eckpunkte im Sinne von Kriterien benennen und Empfehlungen aussprechen kann

- a) Fortbildung der Mitarbeiter\*innen, insbesondere in Bezug auf eine spezifische pädagogische Ausrichtung der Kita; gemäß § 13 Abs. 3 KitaPersV diskutiert der Kita-Ausschuss mindestens einmal im Jahr bestehende Fortbildungsangebote und die Inanspruchnahme der Angebote durch die Mitarbeiter\*innen der Einrichtung;
- b) Ausgaben für pädagogische Ausstattung  
(Inventar, feste und mobile Spielgeräte, sonstiges pädagogisches Material und Geräte, Spielzeug) für die Kita im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel,
- c) Möglichkeiten zur Stärkung des fachlichen Profils der Einrichtung, Konzentration auf bestimmte Angebote/Projekte/Aktivitäten,



- d) bauliche und räumliche Voraussetzungen,
- e) Aufnahmekriterien, insbesondere in Bezug auf eine spezifische pädagogische Ausrichtung der Kita,
- f) Kriterien der Gruppenzusammensetzung und Gruppenbetreuung,
- g) gesunde Ernährung und Versorgung;
- h) Spielfeste, Wandertage, Projektwochen u.a.m.

Die Beschlüsse über die pädagogische Konzeption binden den Träger und verpflichten ihn, ggf. entsprechend tätig zu werden, soweit dies im Einzelfall zulässig ist.

Dabei ist zu beachten, dass der Kita-Ausschuss nicht berechtigt ist, den Träger der Einrichtung in der Ausübung seiner Personal- oder Finanzhoheit oder in der Wahrnehmung seiner Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben (das heißt in seiner Organisationshoheit) einzuschränken. Entsprechende kompetenzüberschreitende Beschlüsse wären daher für den Träger unbeachtlich.

So kann z.B. der konkrete Einsatz einer bestimmten Erzieherin für eine bestimmte Gruppe nicht beschlossen, wohl aber darüber diskutiert werden, welcher fachliche Betreuungsbedarf in den einzelnen Gruppen besteht.

Auch kann der Kita-Ausschuss nicht den Haushaltsansatz für pädagogisches Material beschließen, wohl aber die mit den bereitgestellten Mitteln zu tätigen Anschaffungen (oder sonstigen Ausgaben), soweit diese dem von dem Träger festgelegten Zweck entsprechen.

## **7.2. Beratungsrecht des Kita-Ausschusses**

Daneben sieht § 7 Abs. 1 Satz 1 Kita-Gesetz vor, dass der Kita-Ausschuss den Einrichtungsträger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten berät. Damit sind sowohl die täglichen Öffnungszeiten als auch die jährlichen Schließzeiten / Schließtage gemeint. Der Kita-Ausschuss ist somit das gesetzlich vorgesehene Gremium für eine Diskussion über die mitunter widerstreitenden Interessen der Beschäftigten und der Eltern, die den Einrichtungsträger in die Lage versetzen soll, abgewogene, sachgerechte Regelungen zu treffen.

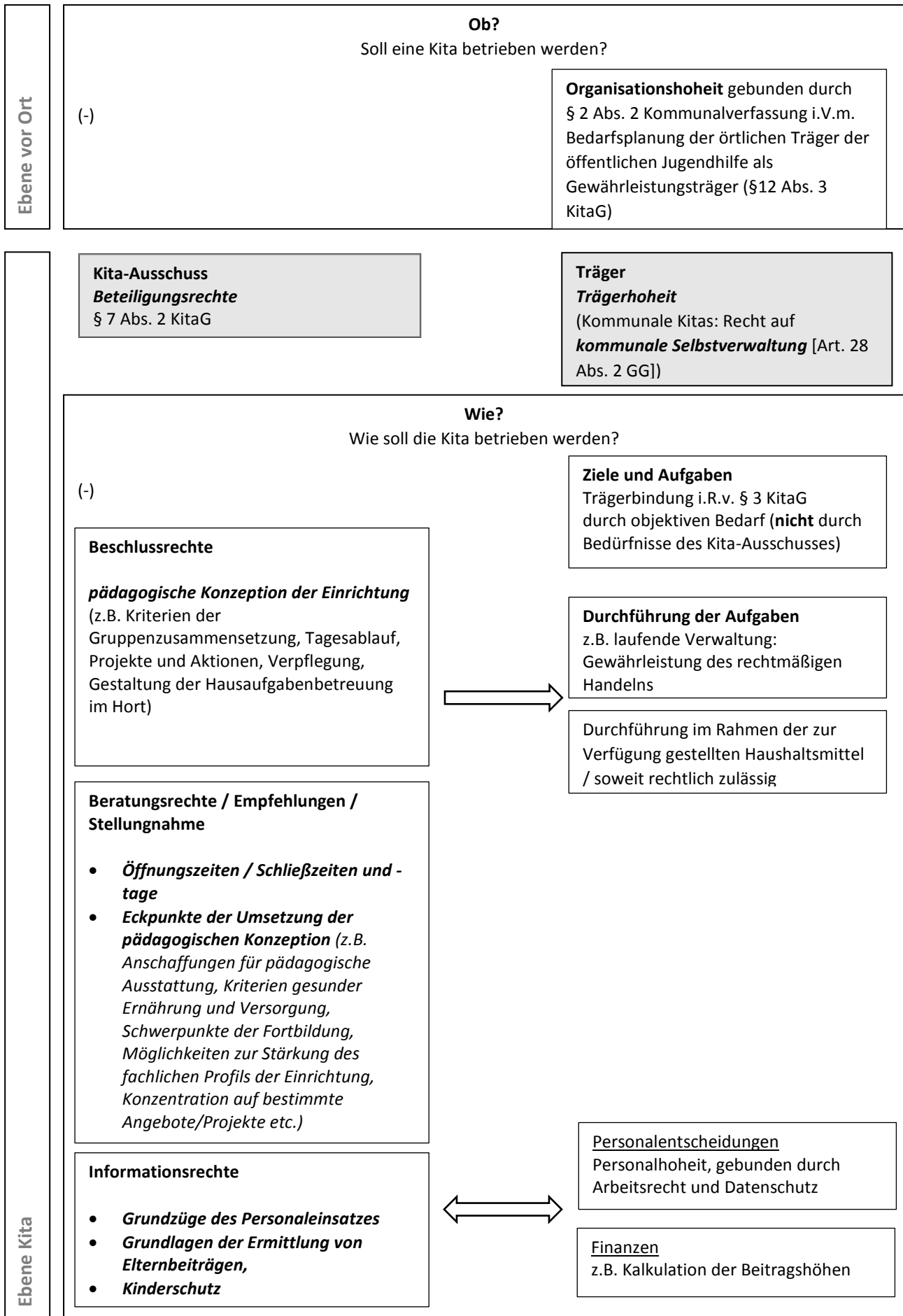
## **8. Verantwortung des Trägers**

Der Träger entscheidet im Rahmen seiner Organisationshoheit, ob er eine Kita betreibt, er entscheidet im Rahmen des § 3 Kita-Gesetz über die Ziele, die er mit dem Betreiben der Kita verfolgt und er entscheidet über den Einsatz von Personal und Finanzen.

Diese Angelegenheiten führt er selbständig aus und gewährleistet das rechtmäßige Handeln.

Dabei setzt er auch die vom Kita-Ausschuss nach § 7 Abs. 2 gefassten Beschlüsse um, soweit diese rechtlich zulässig sind.

**Beteiligungsrechte des Kita-Ausschusses in Brandenburger Kindertagesstätten**  
Schaubild



## Impressum

Herausgeber:  
Landes-Kinder- und Jugendausschuss (LKJA)  
- Geschäftsstelle -  
Heinrich-Mann-Allee 107  
(Haus 1)  
14473 Potsdam

[www.mbj.s.brandenburg.de](http://www.mbj.s.brandenburg.de)

Fachliche Hinweise und Anregungen bitte an das Referat 22 richten.

Potsdam, März 2018